

Satzung für das Kinder- und Jugendparlament im Marktflecken Villmar

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, ber. 1996 S. 46) hat die Gemeindevertretung des Marktflecken am 11.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Aufgaben

1. Das Kinder- und Jugendparlament des Marktflecken Villmar ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen des Marktflecken Villmar. Es soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll ferner Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein organisatorisch in den Bereich der kommunalen Gremien integriertes Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln.
2. Das Kinder- und Jugendparlament berät die kommunalen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es soll über alle Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet und angehört werden. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen der kommunalen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

§ 2

Zusammensetzung, Wahl

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden in den einzelnen Ortsteilen gewählt.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

Jedem Mitglied wird gleichzeitig ein festes stellvertretendes Mitglied zugeordnet, das das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds für dieses nachrückt.

2. Das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament haben alle deutschen und nicht deutschen Kinder und Jugendlichen, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Marktflecken Villmar haben oder in Pflegefamilien wohnen und für die der Marktflecken Villmar ihr längerfristiger Lebensmittelpunkt ist. Die Kinder und Jugendlichen müssen das 8. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Den ersten Sitz aus der nach Ortsteilen getrennt geführten Vorschlagsliste erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Den jeweils nächsten der noch zu vergebenden Sitze einschließlich der Sitze für die Stellvertreter/-innen erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl aus der Vorschlagsliste, bis die Sitze des Ortsteiles alle vergeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In jedem Ortsteil kann eine bestimmte Anzahl von Kindern und Jugendlichen gewählt werden. Diese Zahl wird prozentual zu denen im Marktflecken Villmar wohnenden 10 – 18 Jährigen errechnet.

Im Folgenden ergeben sich folgende Sitze im Kinder- und Jugendparlament Villmar aufgeteilt nach Ortsteilen:

Villmar:	10
Aumenau:	6
Seelbach:	3
Falkenbach:	2
Langhecke:	2
Weyer:	5

Insgesamt: 28 Sitze

Werden von den einzelnen Ortsteilen Sitze nicht besetzt, so rücken die Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl nach, unbeachtet des Ortsteils.

4. Die Wahlen finden zu einem vom Gemeindevorstand festgelegten Termin statt. Kinder und Jugendliche, die zu diesem Wahltermin verhindert sind, können auf Antrag bei der Jugendpflege Villmar Briefwahl durchführen. In jedem Ortsteil wird ein bestimmter Termin festgelegt.

§ 3

Sitzungen, Geschäftsordnung, Geschäftsführung

1. Das Kinder- und Jugendparlament tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Bürgermeister/Stellvertreter(in) und die Jugendpflege nehmen an den Sitzungen teil und können auf Verlangen angehört werden. Die Mitglieder des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments zu besuchen. Die Sitzungen können im Bauamt oder in den Dorfgemeinschaftshäusern stattfinden.
2. Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.
3. Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/-innen, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, dessen Stellvertreter/-in, sowie

weiteren drei Mitgliedern. Die Sitzungen werden von dem/r Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Jugendpflege ein und leitet die Sitzung bis zur erfolgten Vorstandswahl.

4. In besonderen Ausnahmesituationen und nur als letztes Mittel ist es möglich, dass Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments in Form einer öffentlichen Online-Video-Konferenz stattfinden können. Dabei wird § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausgesetzt. Die Einladung zur Sitzung muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Teilnehmern zugestellt sein und eine Woche vorher im Villmarer Bote und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht sein. Diese Ausnahme ist nur bei Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendparlaments und mit einer zeitlichen Begrenzung auf maximal 4 Monate gültig.

§ 4

Antragsrecht, Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit den kommunalen Gremien

1. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge an den Gemeindevorstand und an die Gemeindevertretung zu stellen. Diese beraten und beschließen über die Anträge.
2. Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments erhält einmal jährlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung Rederecht.
3. Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments soll bei Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung auf Verlangen angehört werden.
4. Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch die Jugendpflege Villmar betreut.
5. Die Vorsitzenden der kommunalen Ausschüsse haben bei Bedarf Beratungspflicht gegenüber dem Kinder- und Jugendparlament und dessen Ausschüssen. .

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, der 05.09.2016

**Der Gemeindevorstand
gez. Lenz, Bürgermeister**

Diese Satzung wurde letztmalig durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2020 gemäß § 51 a HGO geändert und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 09.12.2020

**Der Gemeindevorstand
gez. Matthias Rubröder,
Bürgermeister**